DAS MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE ZAHNARZTPRAXEN IN BREMEN UND BREMERHAVEN

KAMMER XPRESS

Foto: Adobe Stock, 272151034

- Neues vom Vorstand
- Ausbildung: Die neue Ausbildungsverordnung
- Recht: gewerbliche Infizierung einer zahnärztlichen Partnerschaft
- Praxisführung: Änderungen des Infektionsschutzgesetzes
- GOZ: „Suprakonstruktionen im zahnlosen Kiefer“ Teil 2
- Ausbildung: Winter-Prüfungstermine

10/2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Wahl zur Vertreterversammlung der KZV ist abgeschlossen. Dies wäre normalerweise kein Thema für ein Vorwort im Kammerexpress. Doch in diesem Jahr wurde im Wahlrundschreiben der WEU neben den Themen der KZV mit Kammerthemen Stimmung gemacht. Es wurde kolportiert, dass die Verluste unseres Fortbildungsinstituts verantwortlich seien für die Steigerung der Mitgliedsbeiträge. Dies lassen wir so nicht stehen! Das FIZ hat seit seiner Gründung Jahr für Jahr satte Gewinne eingefahren, selbst in den Zeiten von Corona. Der Kammerhaushalt wird dadurch entlastet. Mal wieder verwechselt die WEU beim Fortbildungsinstitut Umsatz und Gewinn. Kein Wunder, wenn in der jetzigen Legislaturperiode in drei Jahren der Vertreter von WEU nur ein einziges Mal an einer Sitzung des Finanzausschusses teilgenommen hat. Lediglich ein Jahr endete mit einem leichten Defizit, geschuldet durch die kurzfristige Absage zweier Teilnehmerinnen an einem DH-Kurs. Doch was wäre, wenn wir unser FIZ nicht hätten? Wir hätten keine Möglichkeiten, uns und vor allem unser Fachpersonal wohnortnah und hochwertig auszubilden. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies der hauptsächliche Gewinn für alle Praxen im Lande Bremen, selbst wenn das Institut keine Gewinne machen würde. Wer dies nicht erkannt hat, hat die Zeichen der Zeit verschlafen.

In Ermangelung weiterer angeblicher Missstände wurde dann noch die 8 Jahre zurückliegende Unterschlagung von Kammergeldern und der LAJB thematisiert, die durch unsere Vertrauensschadenversicherung reguliert wurde, so dass gar kein Schaden für Kammer oder LAJB entstand. Diese Unterschlagung wurde angeblich durch die WEU öffentlich gemacht, allerdings erst nachdem sie davon durch den KammerXpress erfahren hatte. Dort wurde durch Vorstand und Geschäftsführung die Zahnärzteschaft umgehend über den Vorfall informiert.

Schade ist, dass im Wahlkampf eine Gruppierung wider besseres Wissen Unwahrheiten verbreitet, um ein paar mehr Stimmen aus der Kollegenschaft zu erhalten. Die Kollegialität bleibt dabei leider auf der Strecke.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Andreas Bösch
Vorstandsmitglied

Nächste Delegiertenversammlung

Die nächste Sitzung der Delegiertenversammlung findet statt am
Montag, den 05.12.2022, 19.00 Uhr

Sie möchten als Gast dabei sein?
Dann melden Sie sich bitte bei Frau Pischke an unter 0421 33303 22 oder
i.pischke@zaek-hb.de

Neues vom Vorstand

In seiner letzten Sitzung befasste sich der Vorstand mit folgenden Sachverhalten:

1. Rüge gegen eine Zahnärztin

Eine Zahnärztin hat wiederholt gegen das Heilberufsgesetz und gegen unsere Berufsordnung verstoßen. Der Vorstand rügte diese Verstöße und versah diese Rüge mit einer finanziellen Auflage in Höhe von 500,00 €.

2. Ausbildertagung

Der Vorstand strukturierte die Veranstaltung, diskutierte die Schwerpunkte und setzt die Tagesordnung fest.

3. Weiterbildungsordnung (WBO)

Wir aktualisieren den OP- Katalog der WBO für den Abschnitt Oralchirurgie entsprechend dem Entwurf der Arbeitsgruppe und leiten diesen zur Beschlussfassung an die Delegiertenversammlung weiter.

4. Ermächtigung zur Weiterbildung

Der Vorstand erteilte die Ermächtigung zur Weiterbildung Oralchirurgie „Praxis“ und „Klinik“ für den Zeitraum vom 22.08.2022 bis 21.08.2027 an Henning Gropp.

5. Inkasso

Herr Bauer informierte den Vorstand über die Arbeit unseres neuen Partners Bremer Factoring und Inkasso-Kontor. Unsere Forderungen gegenüber Zahnärzten und anderen sind rückläufig.

Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

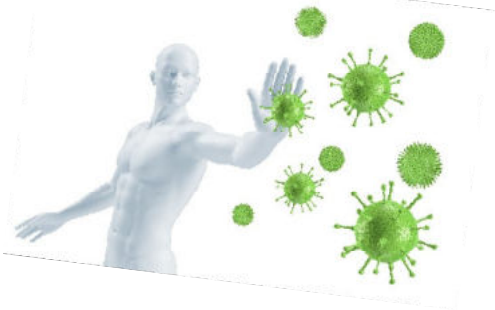

AdobeStock_124542560 1 1

Am 1. Oktober 2022 trat das neue Infektionsschutzgesetz in Kraft. Dies gilt bis zum 7. April 2023. Wir haben einige wichtige Punkte für Sie zusammengefasst.

Bundesweit geltende Basis-Schutzmaßnahmen:

- FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Fernverkehr (medizinische Masken für 6-14jährige und Personal)
- **FFP2-Maskenpflicht in Arztpraxen und Praxen aller Heilberufler** (Für Bremen ergibt sich keine Änderung. Die FFP2-Maskenpflicht in Zahnarztpraxen im Land Bremen gilt seit Anfang der Pandemie.)
- Masken- und Testnachweispflicht für den Zutritt zu Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern während ihrer Tätigkeit

Ausnahmen von der Testnachweispflicht:

- Personen, die in den jeweiligen Einrichtungen oder von den jeweiligen Dienstleistern behandelt, betreut oder gepflegt werden
- wenn die Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht
- für in den jeweiligen Einrichtungen behandelte oder gepflegte Personen in den für ihren persönlichen Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten
- grundsätzlich ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner Kinder unter 6 Jahren, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sowie gehörlose und schwerhörige Menschen

Einrichtungsbezogene Impfpflicht:

Bis zum 30. September 2022 wurden zwei Impfungen bzw. eine Impfung und eine Genesung als Nachweis für einen vollständigen Impfschutz anerkannt. Ab dem 1. Oktober 2022 sind für den Status „vollständig geimpft" insgesamt drei Impfungen (alternativ zwei Impfungen und eine Genesung) notwendig.

Dementsprechend sind ab Oktober alle Arbeitgeber von Angestellten, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen, dazu verpflichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Gesundheitsamt zu melden, die keinen **vollständigen** Impfschutz besitzen.

Weitere Informationen zum Infektionsschutzgesetz:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/ifsg.html

Auch die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung wurde zum 1. Oktober 2022 geändert:

Einige Maßnahmen aus der aktualisierten Arbeitsschutzverordnung:

- Festlegen und Umsetzen von Schutzmaßnahmen im betrieblichen Hygienekonzept. Dabei sind insbesondere die folgenden Maßnahmen zu prüfen:
- das Umsetzen der AHA+L-Regel an den Arbeitsplätzen
- Vermindern der betriebsbedingten Personenkontakte, zum Beispiel durch Reduzieren der gleichzeitigen Nutzung von Räumen (Pausenräumen)
- Angebot von Homeoffice
- Maskenpflicht überall dort, wo technische und organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz allein nicht ausreichen
- Testangebote für alle in Präsenz Beschäftigten
- Verpflichtung der Arbeitgeber zum Erhöhen der Impfquote und Unterstützen der Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Impfangeboten

Hinweise zur Arbeitsschutzverordnung:
https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html

---

Special Olympics World Games in Berlin
Helfende Hände gesucht …

Im Juni 2023 finden die SOWG in Berlin statt – und damit erstmals in Deutschland.

Dieser Wettbewerb für mehr als 7.000 Athletinnen und Athleten mit geistiger und mehrfacher Behinderung ist ein Sportevent, der auch internationale Beachtung findet.

Zum gesamtheitlichen Inklusionskonzept von Special Olympics gehört auch das Gesundheitsförder- und Präventionsprogramm Healthy Athletes. Ein Gesundheitsbereich ist hierbei

Special Smiles
Gesund im Mund, das Mund- und Zahngesundheitsprogramm.

Seit 2010 kooperieren Bundeszahnärztekammer und Special Olympics Deutschland/Special Smiles.

Das Programm umfasst zahnmedizinische Untersuchungen sowie eine zielgruppengerechte Zahn- und Mundgesundheitsberatung der Athleten. Für die Durchführung sind Fachwissen und die Unterstützung engagierter Fachhelfender gefragt.

Gesucht werden daher schon jetzt:

1. Zahnärztinnen und Zahnärzte,
2. Studierende und
3. zahnmedizinisches Fachpersonal sowie
4. Auszubildende

Alle notwendigen Informationen finden Sie im angehängten Aufruf der Organisatoren und unter https://www.berlin2023.org/volunteers

Ihnen vielen Dank vorab und freundliche Grüße

Dr. Karsten Heegewaldt
Präsident der Zahnärztekammer Berlin und Vorstandsreferent der Bundeszahnärztekammer für Soziale Aufgaben/Hilfsorganisationen

Jette Krämer-Götte
Leiterin Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeszahnärztekammer

ZÄK schafft Faxgerät ab

Aus Datenschutzgründen schaffen wir unser Faxgerät zum 01.10.2022 ab. Wenn Sie uns kontaktieren möchten, finden Sie unsere Kontaktdaten auf unserer Homepage/Startseite unter *Ansprechpartner.*

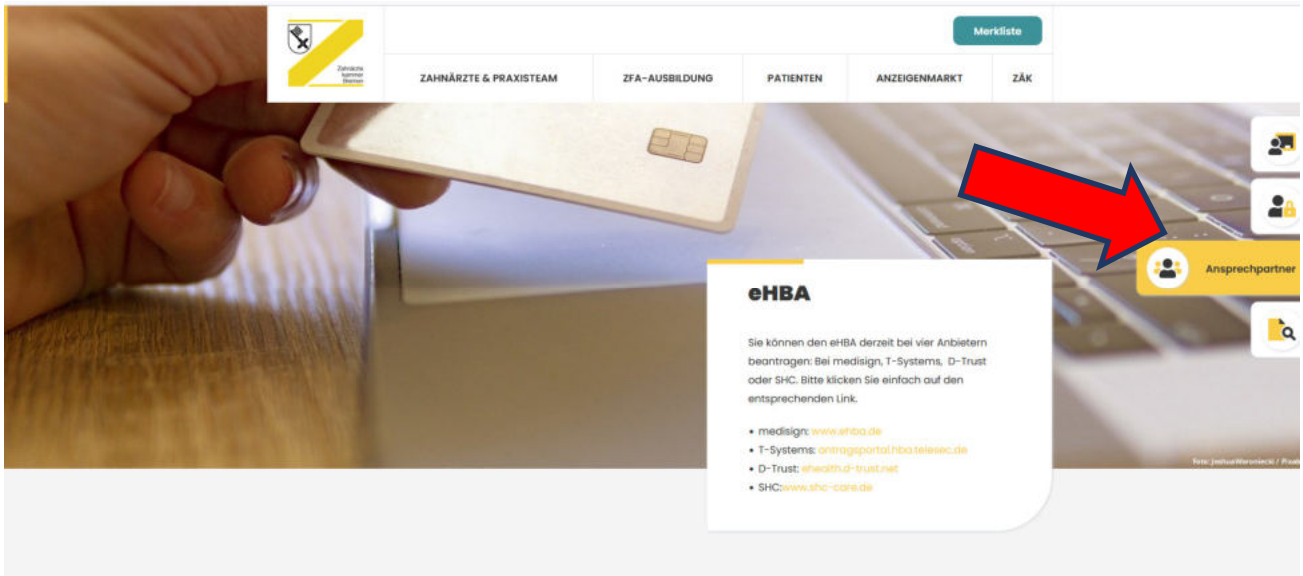

Gewerbliche Infizierung einer zahnärztlichen Partnerschaft

Werden in einer zahnärztlichen Partnerschaftsgesellschaft Organisations-, Verwaltungs- und Management-Aufgaben derart auf einen der Mitunternehmer konzentriert, dass dieser nahezu keinerlei zahnärztliche Beratungs- oder Behandlungsleistungen mehr unmittelbar an Patienten erbringt, so erfüllt dies nicht mehr die Anforderungen der selbständig ausgeübten Tätigkeit als Zahnarzt und infiziert die Einkünfte der gesamten Partnerschaftsgesellschaft als gewerblich.

Der Fall:

Eine zahnärztliche Partnerschaft klagte gegen das Finanzamt, weil das Finanzamt einen der Partner nicht als Mitunternehmer, sondern als gewerblich Tätigen qualifizierte und dessen Einnahmen die Einnahmen der Partnerschaft insgesamt als gewerblich infizierten. Der betreffende Partner war im Veranlagungsjahr nur noch sporadisch behandelnd tätig und übernahm im Wesentlichen Managementaufgaben in der sieben Partner zählenden Berufsausübungsgemeinschaft.

Die Entscheidung:

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.9.2021 – 4 K 1270/19, gab dem Finanzamt Recht.

Nach den auch und gerade für freiberufliche Mitunternehmerschaften anzulegenden Rechtsmaßstäben entsprach die Tätigkeit des Partners im Streitjahr überwiegend nicht dem Berufsbild eines eigenverantwortlich und leitend tätigen Zahnarztes und war daher weitgehend nicht als freiberufliche, sondern als gewerbliche Tätigkeit anzusehen. Hierdurch wurden im Streitjahr die gesamten Einkünfte der Partnerschaft gewerblich infiziert.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nicht von der Personen- oder Partnerschaftsgesellschaft selbst, sondern nur von natürlichen Personen erfüllt werden. Eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine Tätigkeit, die die Ausübung eines freien Berufs darstellt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten. Die Hauptmerkmale des freien Berufs muss dabei jeder Gesellschafter als Steuerpflichtiger in eigener Person positiv erfüllen. Er muss über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und eine freiberufliche Tätigkeit, zu deren Ausübung er persönlich qualifiziert ist, tatsächlich auch entfalten. Dabei muss die Tätigkeit durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt sein.

Zwar ist ein Angehöriger eines freien Berufs auch dann noch freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient, die die Arbeit des Berufsträgers jedenfalls in Teilbereichen ersetzen. Allerdings ist dies nur unschädlich, wenn die persönliche Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit in ausreichendem Umfang gewährleistet ist.

Der Berufsträger muss zudem aufgrund eigener Fachkenntnisse „leitend“ und „eigenverantwortlich“ tätig werden.

Eine „leitende“ Tätigkeit liegt nur vor, wenn der Berufsträger die Grundzüge für die Organisation des Tätigkeitsbereichs und für die Durchführung der Tätigkeiten festlegt, deren Ausführung überwacht und zudem grundsätzliche Fragen selbst entscheidet.

Eine eigenverantwortliche Tätigkeit aufgrund eigener Fachkenntnisse liegt vor, wenn der Berufsträger seine Arbeitskraft in einer Weise einsetzt, die ihm tatsächlich ermöglicht, uneingeschränkt die fachliche Verantwortung auch für die von seinen Mitarbeitern erbrachten Leistungen zu übernehmen. Dies setzt voraus, dass die persönliche Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit in ausreichendem Umfang gewährleistet ist. Die Eigenverantwortlichkeit erschöpft sich nicht darin, nach außen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des einzelnen Auftrags zu tragen. Die Ausführung jedes einzelnen Auftrags muss vielmehr dem Berufsträger selbst und nicht seinen qualifizierten Mitarbeitern zuzurechnen sein; es genügt daher nicht eine gelegentliche fachliche Überprüfung der Mitarbeiter. Die Tatbestandsmerkmale „leitend“ und „eigenverantwortlich“ stehen selbständig nebeneinander. Auch eine besonders intensive leitende Tätigkeit, zu der u.a. die Organisation des Sach- und Personalbereichs, Arbeitsplanung, Arbeitsverteilung, Aufsicht über Mitarbeiter und deren Anleitung und die stichprobenweise Überprüfung der Ergebnisse gehören, vermag daher die eigenverantwortliche Tätigkeit nicht zu ersetzen.
Die Partnerschaft hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt unter dem Az.: VIII R 4/22.

Fazit:

Zwar ist eine gewisse Arbeitsteilung oder Teamarbeit in der Berufsausübungsgemeinschaft unschädlich. So kann sich ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin die Behandlung problematischer Fälle vorbehalten oder auch Behandlungsleistungen an angestellte zahnärztliche Kollegen und Kolleginnen delegieren. Erforderlich bleibt aber weiterhin, dass jeder Gesellschafter kraft seiner persönlichen Berufsqualifikation sich als Zahnarzt oder Zahnärztin im typischen Heilbereich betätigt. Wer fast ausschließlich kaufmännische Managementaufgaben übernimmt, ist nicht freiberuflich, sondern gewerblich tätig.

Dr. Daniel Combé und Niklas Kohmüller
CASTRINGIUS Rechtsanwälte und Notare

GOZ-Tipp von Britta Meyer
Herausnehmbare Suprakonstruktionen im zahnlosen Kiefer – eine Trilogie

Teil 2: Stege - konfektioniert und/oder individuell inklusive weiterer Geschiebe

Bei der Versorgung von Implantaten mit einer steggetragenen Deckprothese sind drei Steg-Varianten möglich:

1. konfektionierter Steg,
2. individueller Steg mit individuellen Steggeschieben und
3. individueller Steg mit individuellen Steggeschieben und Geschieben.

Für welche Variante Sie sich auch entscheiden, das Einbringen eines Primärteils ist in jedem Fall erforderlich. Pro Implantat/Primärteil können Sie die Nr. 5030 GOZ (Wurzelkappe zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung/-element als Prothesenanker) zuzüglich der Nr. 5080 GOZ (Verbindungselement) berechnen.

Ebenfalls unabhängig von der Ausführung des Steges ist das Berechnen der Nr. 5070 GOZ (Brücken-/Prothesenspannen (auch Freiend) oder Stege) für jede Stegspanne.

Was können Sie nicht berechnen?

- Das Verschrauben von Implantat und Suprakonstruktion sowie der Verschluss eines Schraubenkanals mit Füllungsmaterial ist **nicht** gesondert berechenbar.
- Die Metallbasis ist mit den Gebührenpositionen 5220/5230 GOZ abgegolten. Die GOZ unterscheidet nicht zwischen Kunststoff- oder Metallbasis.

Da die Berechnung von steggetragenen Suprakonstruktionen nicht (immer) einfach ist, haben wir zu den drei Möglichkeiten Beispiele erstellt.

1. **Der konfektionierte Steg**

Befund:
- Regio 45, 43, 33, 35 konfektionierte / individualisierte Kappen auf Implantaten,
- Regio 44, 42 - 32, 34 Steg(spanne), konfektioniert
- Regio 45, 43, 33, 35 Verschraubung der Kappen auf den Implantaten
- Regio 44, 42 - 32, 34 drei konfektionierte Stegverbindungselemente
- UK Deckprothese

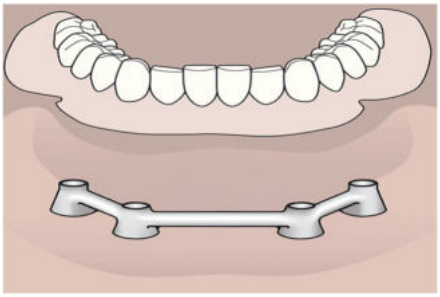

Regio 45, 43, 33, 35 Konfektionierte / individualisierte Kappen auf Implantaten	4 x Nr. 5030 GOZ
Regio 44, 42-32, 34 Steg(spanne), konfektioniert	3 x Nr. 5070 GOZ
Regio 45, 43, 33, 35 Verschraubung der Kappen auf den Implantaten	nicht gesondert berechenbar – Leistungsbestandteil
Regio 44, 42-32, 35 drei konfektionierte Stegverbindungselemente	3 x Nr. 5080 GOZ
UK Deckprothese	1 x Nr. 5230 GOZ

2. Der individuelle Steg mit individuellen Steggeschieben

Befund:

- Regio 45, 43, 33, 35 Individuelle Kappen auf Implantaten
- Regio 44, 42-32, 34 Steg(spanne), individuell
- Regio 46, 36 Freiendsteg, individuell
- Regio 45, 43, 33, 35 Verschraubung Steg mit Kappen
- Regio 44, 42-32, 34 individuelles Steggeschiebe
- UK Deckprothese

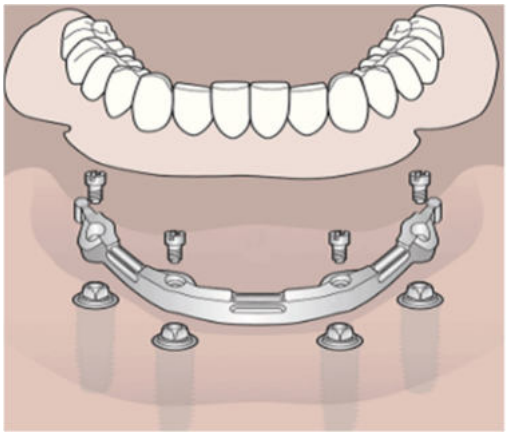

Regio 45, 43, 33, 35 Individuelle Kappen auf Implantaten	4 x Nr. 5030 GOZ	
Regio 44, 42-32, 34 Steg(spanne), individuell	3 x Nr. 5070 GOZ	5 x 5070 GOZ
Regio 46, 36 Freiendsteg, individuell	2 x Nr. 5070 GOZ	
Regio 45, 43, 33, 35 Verschraubung Steg mit Kappen	4 x Nr. 5080 GOZ	
Regio 44, 42-32, 34 Individuelles Steggeschiebe	3 x Nr. 5080 GOZ	9 x Nr. 5080 GOZ
Regio 46, 36 individuelles Steggeschiebe	2 x Nr. 5080 GOZ	
UK Deckprothese	1 x Nr. 5230 GOZ	

3. Individueller Steg mit individuellen Steggeschieben und Geschieben

Befund:

- Regio 45, 43, 33, 35 Individuelle Kappen auf Implantaten
- Regio 44, 42-32, 34 Steg(spanne), individuell
- Regio 46, 36 Freiendsteg, individuell
- Regio 45, 43, 33, 35 Verschraubung Steg mit Kappen
- Regio 44, 42-32, 34 individuelles Steggeschiebe
- Regio 46, 36 Freiendsteg, individuell
- Regio 46, 36 distales Geschiebe am Stegende, individuell
- UK Deckprothese

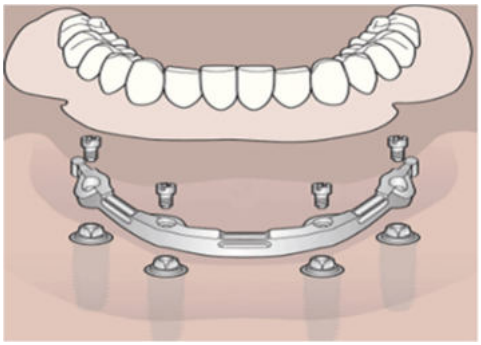

Regio 45, 43, 33, 35 Individuelle Kappen auf Implantaten	4 x Nr. 5030 GOZ	
Regio 44, 42-32, 34 Steg(spanne), individuell	3 x Nr. 5070 GOZ	5 x 5070 GOZ
Regio 46, 36 Freiendsteg, individuell	2 x Nr. 5070 GOZ	
Regio 45, 43, 33, 35 Verschraubung Steg mit Kappen	4 x Nr. 5080 GOZ	
Regio 44, 42-32, 34 Individuelles Steggeschiebe	3 x Nr. 5080 GOZ	11 x 5080 GOZ
Regio 46, 36 individuelles Steggeschiebe	2 x Nr. 5080 GOZ	
Regio 46, 36 distales Geschiebe am Stegende, individuell	2 x 5080 GOZ	
UK Deckprothese	1 x Nr. 5230 GOZ	

Next: Teil 3 - Wiederherstellung von Suprakonstruktionen im zahnlosen Kiefer

Bilder: Dentsply Implants und Camlog

ZFA-Prüfungstermine Winter 2022/2023

Bremen	Bremerhaven
Schriftliche Abschlussprüfung Montag, 12. Dezember 2022 um 08:00 Uhr *Behandlungsassistenz I. und II.* Montag, 12. Dezember 2022 um 11:30 Uhr *Wirtschafts- und Sozialkunde* Dienstag, 13. Dezember 2022 um 08:00 Uhr *Praxisorganisation/ -verwaltung* Dienstag, 13. Dezember 2022 um 09:30 Uhr *Abrechnungswesen* Prüfungsort: Schulzentrum des Sekundarbereichs II Walle, Am Wandrahm 23, 28195 Bremen	**Schriftliche Abschlussprüfung** Dienstag, 13. Dezember 2022 und Mittwoch, 14. Dezember 2022 Prüfungsort: Berufliche Schule für Dienstleistung und Gewerbe, Georg-Büchner-Str. 13, 27574 Bremerhaven
Praktische Abschlussprüfung Mittwoch, 11. Januar 2023 und Freitag, 13. Januar 2023 **Mündliche Ergänzungsprüfung** Mittwoch, 25. Januar 2023	**Praktische Abschlussprüfung** Mittwoch, 11. Januar 2023 **Mündliche Ergänzungsprüfung** Mittwoch, 25. Januar 2023

Anmeldeschluss ist der 24. Oktober 2022.

Die genauen Prüfungszeiten und – orte der praktischen Abschlussprüfung teilt die Kammer den Prüfungsteilnehmerinnen/-teilnehmern per Post mit.

Neue Ausbildungsverordnung für ZFA

Mit dem neuen Ausbildungsjahr ist die neue Ausbildungsverordnung in Kraft getreten. Sie haben bestimmt schon den einen oder anderen Zeitungsartikel über die Änderungen gelesen. Dabei ändert sich für die Auszubildenden, die sich derzeit im zweiten und dritten Ausbildungsjahr befinden, nichts. Die alte Ausbildungsverordnung gilt für diese weiterhin.

Die neue Ausbildungsverordnung gilt für alle Auszubildenden, die die Ausbildung ab dem 01.08.2022 begonnen haben bzw. noch beginnen. Für diese Auszubildenden ändert sich Folgendes:

- Die Zwischenprüfung entfällt. Stattdessen finden die Prüfungen als sogenannte „gestreckte Abschlussprüfung" statt. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung (GAP) ersetzt die Zwischenprüfung. Die GAP Teil 2 findet am Ende des dritten Ausbildungsjahres statt. Die Noten beider Teile werden am Ende als Abschlussnoten zusammengefasst
- Die GAP Teil 1 wird das erste Mal im Frühjahr 2024 durchgeführt.
- Die Berufsausbildung gliedert sich in **berufsprofilgebende** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie **integrative** zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Diese Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufspositionen gebündelt. Unter anderem sind die Positionen „Umweltschutz und Nachhaltigkeit" und „Digitalisierte Arbeitswelt" neu hinzugekommen. Weitere Positionen wurden überarbeitet und modernisiert.

Am 23. November stellen wir Ihnen die neue Ausbildungsverordnung ausführlich auf der Ausbildertagung vor.

Ausbildertagung am 23. November 2022

Alle Ausbilder haben die Einladung zur Ausbildertagung per Post von uns erhalten. Falls Sie das Anmeldeformular noch nicht an uns zurückgeschickt haben, senden Sie uns dieses bitte baldmöglichst zu.

Rechtliche Grundlage (§) für die Teilnahme am Ausbildertag

§ 76 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 9 BBiG sowie § 20 Abs. 1 und 3 unserer Berufsordnung mit dem entsprechenden Vorstandsbeschluss.

Unsere Aufsichtsbehörde, die Senatorin für Gesundheit, hat die rechtliche Grundlage bestätigt.

Was macht Frau Zilke in der Turnhalle?

PASSGENAUE BESETZUNG

... jedenfalls keinen Sport – und trotzdem fühlt es sich an wie Hochleistung! In der Turnhalle der Wilhelm Olbers Oberschule: Eine der vielen Berufsmessen, auf denen Ghazaleh Zilke unermüdlich für den Ausbildungsberuf der ZFA wirbt.

Gelbe Untersetzer: Schüler probieren sich aus und entfernen Zahnstein von Modellen.
Fragen: Jede Menge davon prasseln auf unsere Ausbildungsplatzvermittlerin ein.
Potenzial: Nicht jeder der Schüler/Schülerinnen ist vermittelbar. Oft fehlt die sogenannte Ausbildungsreife.

Sind Sie auf der Suche nach einer passenden Auszubildenden? Dann sprechen Sie uns an. Mit dem Förderprogramm „Passgenaue Besetzung“ finden wir Ihre Auszubildende.

Passgenaue Besetzung“* wird zu 70 % aus ESF-Mitteln gefördert. Als Projektnehmer sind wir verpflichtet zu belegen, dass nur Kleinstunternehmen sowie kleine und mittelständige Unternehmen von den Vermittlungs-leistungen profitieren.

Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

*Das Programm „Passgenaue Besetzung – Unterstützung von KMU bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“ wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Portalbereich auf der ZÄK-Homepage

Seit Februar 2022 finden Sie das FIZ auf unserer neugestalteten Kammer-Homepage. Hier können Sie wie gewohnt online buchen. Neu ist der >Portalbereich<. Jeder hat die Möglichkeit, sich im Portal anzumelden. Eine Praxis kann nicht angemeldet werden, da keine natürliche Person. Über das Portal können Sie Unterlagen wie z.B. ein Manuskript herunterladen. Der Umwelt zuliebe versenden wir keine Skripte mehr in Papierform. Sie können das Skript frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn einsehen. Außerdem bietet das Portal weitere Vorteile. Sie können Ihre Kontaktdaten oder Ihre Bankverbindung selbstständig anpassen. Sie können einsehen, zu welchen Fortbildungen Sie angemeldet sind oder auch direkt stornieren. Im Anschluss der Fortbildung steht auch Ihr Zertifikat zum Download bereit.
Wir empfehlen unseren Teilnehmern sich selbst mit der eigenen E-Mailadresse anzumelden, damit Sie direkt Zugang zu kursbezogenen Unterlagen und Dokumenten haben. Ohne Umwege!

Anleitung zur Registrierung:

1. Sie gehen auf unsere Homepage: www.zaek-hb.de
2. Sie sehen am rechten Bildschirmrand ein Auswahlmenü. Sie klicken auf das Schloss (im Bild mit einem roten Pfeil markiert):

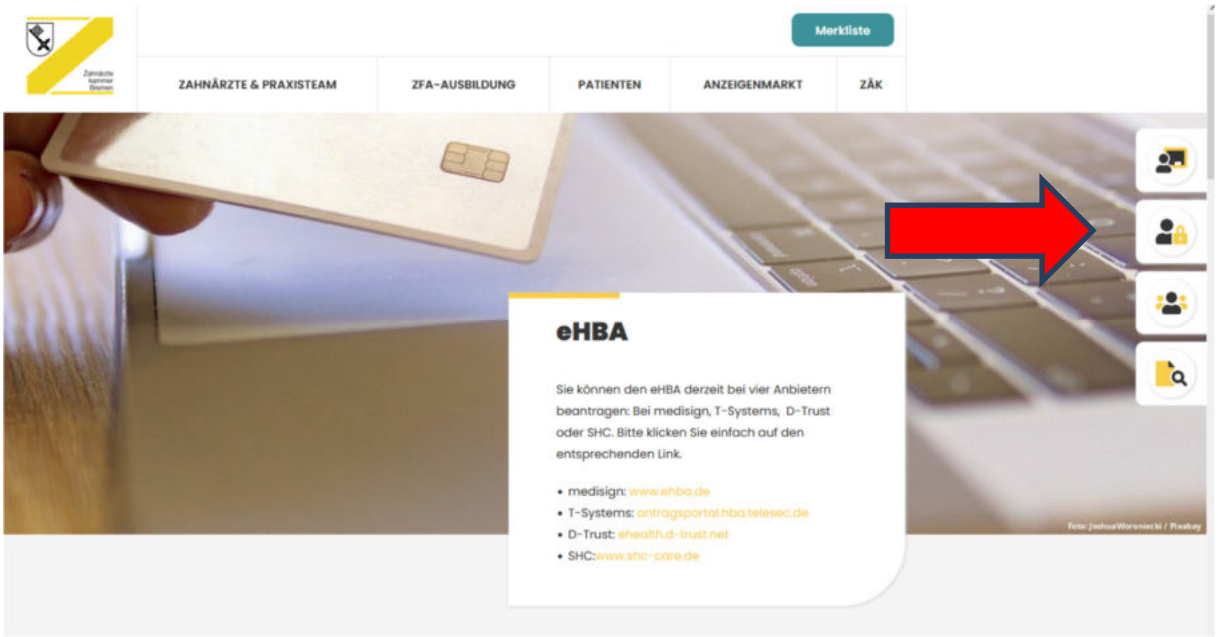

3. Sie klicken auf >>Jetzt registrieren<< um sich einmalig im Portal anzumelden:

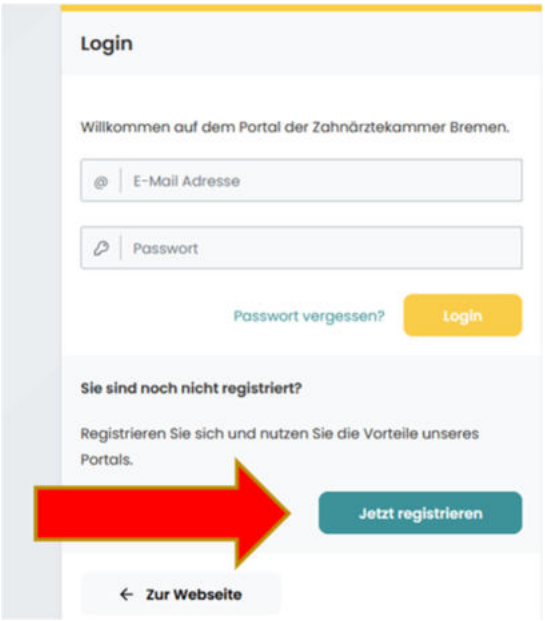

DÜNOW
Steuerberatungsgesellschaft

Fachgerechte Steuerberatung für Zahnärzte:
0421 30 32 79-0
www.steuerberater-aerzte-bremen.de

Dünow Steuerberatungsgesellschaft
Wachmannstraße 7 | 28209 Bremen
Telefon: 0421 30 32 79-0
kontakt@duenow-steuerberatung.de

FACHBERATER
für das Gesundheitswesen
(DStV e.V.)

4. Bitte füllen Sie die Felder aus und klicken Sie auf >>Abschicken<<!

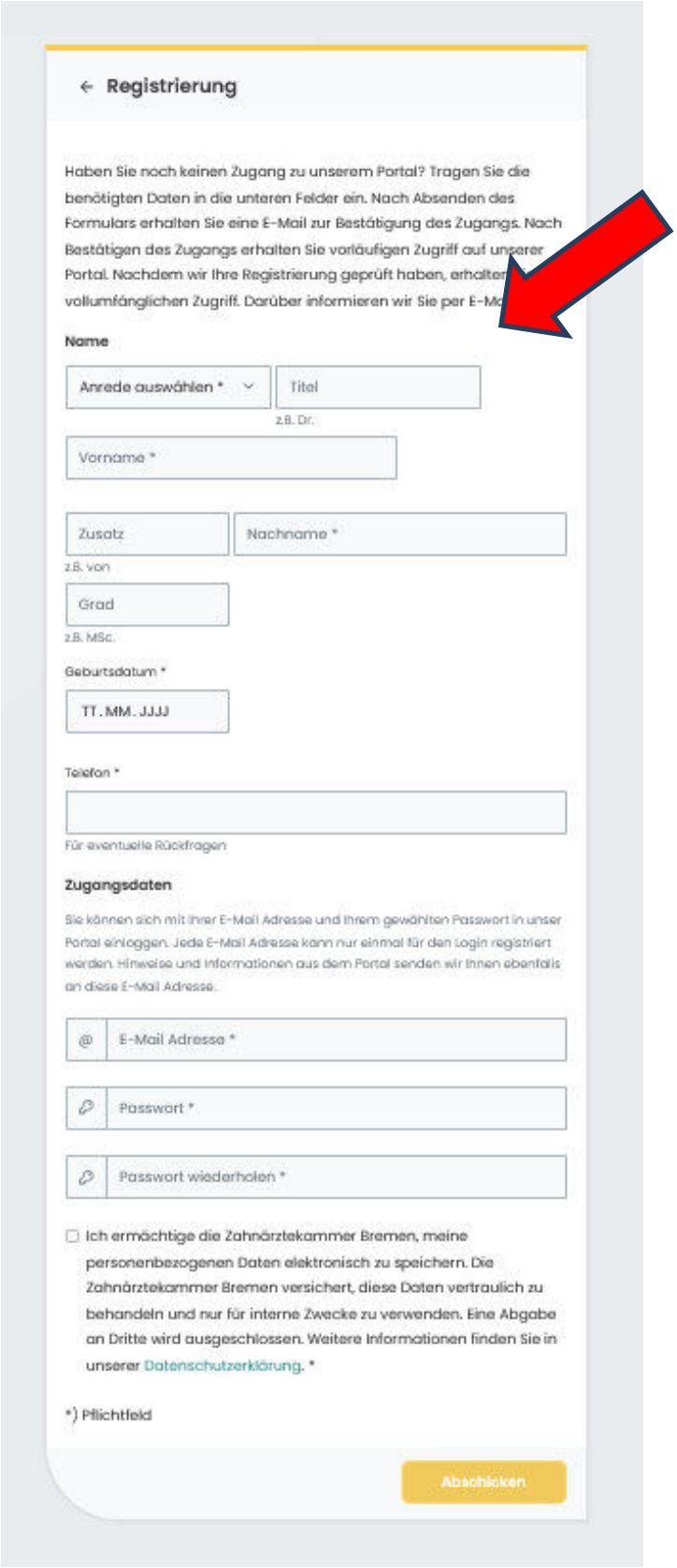

← Registrierung

Haben Sie noch keinen Zugang zu unserem Portal? Tragen Sie die benötigten Daten in die unteren Felder ein. Nach Absenden des Formulars erhalten Sie eine E-Mail zur Bestätigung des Zugangs. Nach Bestätigen des Zugangs erhalten Sie vorläufigen Zugriff auf unserer Portal. Nachdem wir Ihre Registrierung geprüft haben, erhalten vollumfänglichen Zugriff. Darüber informieren wir Sie per E-Ma

Name

Anrede auswählen * | Titel
z.B. Dr.

Vorname *

Zusatz | Nachname *
z.B. von

Grad
z.B. MSc.

Geburtsdatum *

TT.MM.JJJJ

Telefon *

Für eventuelle Rückfragen

Zugangsdaten

Sie können sich mit Ihrer E-Mail Adresse und Ihrem gewählten Passwort in unser Portal einloggen. Jede E-Mail Adresse kann nur einmal für den Login registriert werden. Hinweise und Informationen aus dem Portal senden wir Ihnen ebenfalls an diese E-Mail Adresse.

@ E-Mail Adresse *

Passwort *

Passwort wiederholen *

☐ Ich ermächtige die Zahnärztekammer Bremen, meine personenbezogenen Daten elektronisch zu speichern. Die Zahnärztekammer Bremen versichert, diese Daten vertraulich zu behandeln und nur für interne Zwecke zu verwenden. Eine Abgabe an Dritte wird ausgeschlossen. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. *

*) Pflichtfeld

Abschicken

5. Es erscheint folgende Mitteilung:

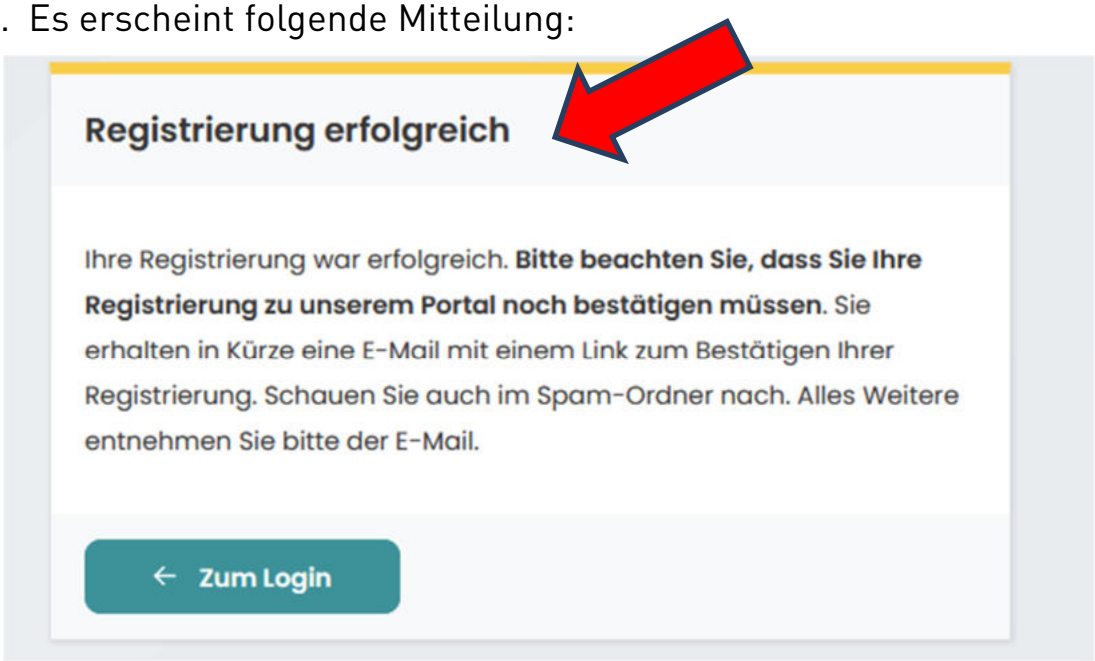

6. Öffnen Sie jetzt in Ihr E-Mail-Postfach unsere E-Mail. Klicken Sie in der E-Mail auf die gelbe Schaltfläche >>Registrierung bestätigen<<:

7. Es erscheint eine Mitteilung:

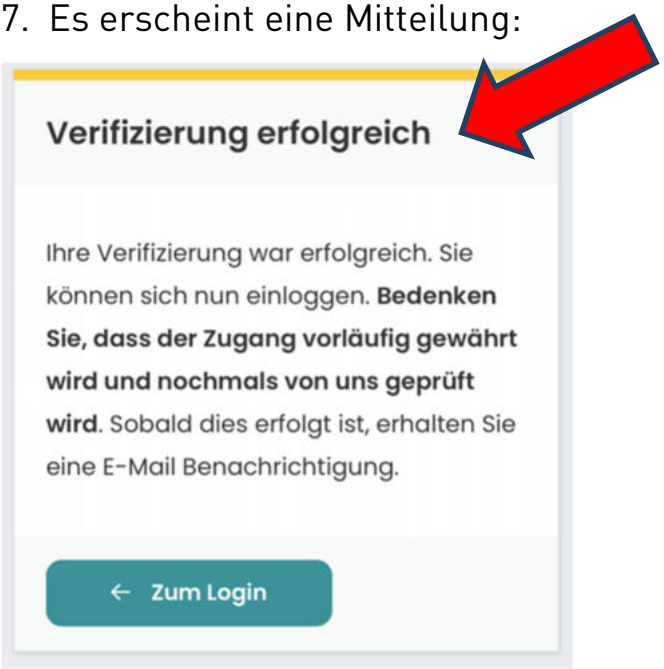

Sie können sich also erst einloggen, wenn wir Ihren Zugang freigeben. Die Freigabe erfolgt nicht automatisch.

Anschließend können Sie im Bereich >>Fortbildungsinstitut<< Fortbildungen buchen, sich über Qualifikationsfortbildungen informieren, im Online-Campus stöbern und noch einiges mehr entdecken. Wir freuen uns auf Ihren Online-Besuch!

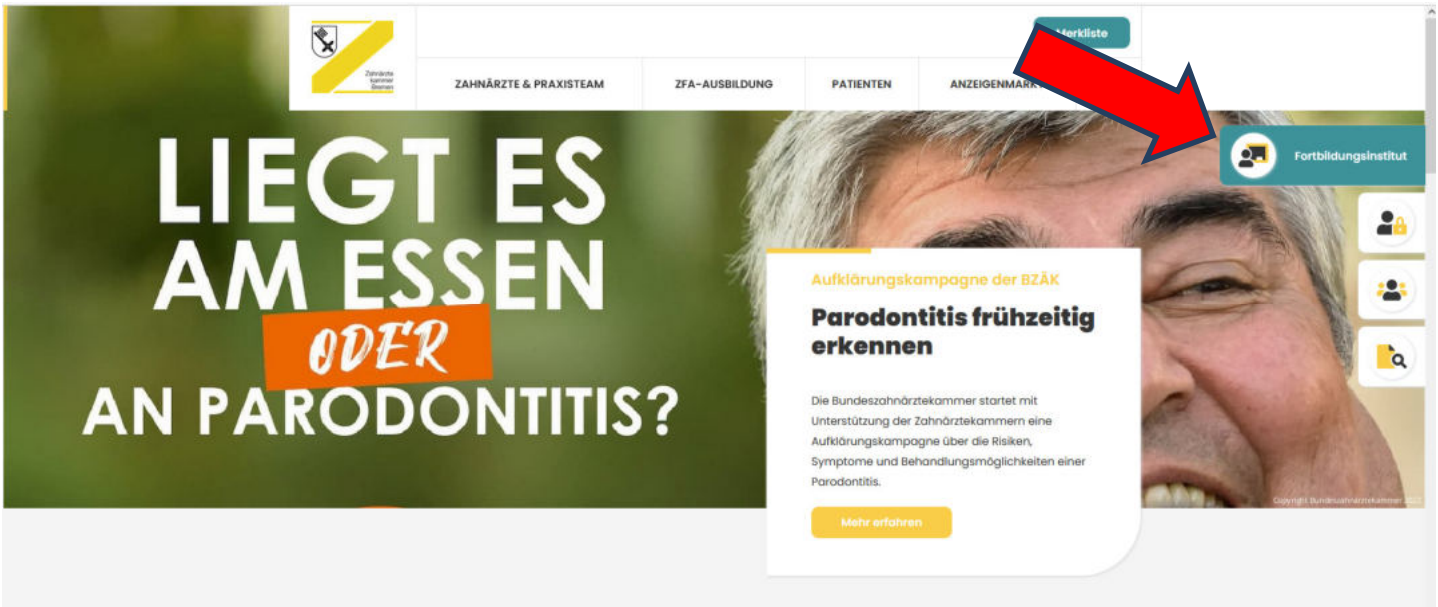

Tag der Praxen 2022

Ein erfolgreicher Tag liegt hinter uns. Mit tollen Teilnehmern, Super-Referenten, Spitzen-Vorträgen und köstlichem Catering.

Die Pausen wurden von den Zahnärzten für fachlichen Austausch oder auch für einen privaten Plausch genutzt. Hier im Atlantic Hotel Universum.

Unser Präsident Dr. Wolfgang Menke mittendrin statt nur dabei.

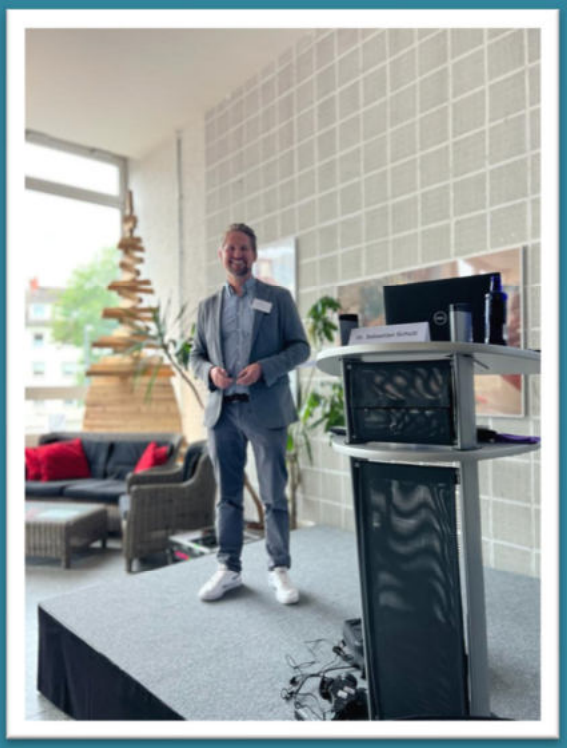

Unser Referenten-Team hat alle Erwartungen übertroffen. Das Feedback war überragend. Vielen Dank!

Input für ZMPs gab´s in der Berufsschule am Wandrahm.

Zahnmedizin trifft Zahntechnik Ein Abrechnungskurs für Anfänger Dozenten: Regina Granz & Stefan Sander	Kurs-Nr.: 22115 Sa: 05.11.2022, 09:00 -15:00 Uhr Zahnärztekammer
Innovative nicht-chirurgische Parodontitistherapie Eine Herausforderung an Diagnostik und Instrumentierung Dozenten: Dr. Miriam Cyris & Prof. Dr. Christian Graetz	Kurs-Nr.: 22514 Sa: 05.11.2022, 09:00 -17:00 Uhr FIZ-Buschhöhe
Seniorenzahnmedizin Mundpflege 65plus. Zahngesund ins hohe Alter Der 8. Schritt Dozentin: Denise Hintze	Kurs-Nr.: 22038 Mi: 09.11.2022, 14:00 - 19:00 Uhr FIZ-Buschhöhe
Mitarbeiterbindung 2.0 Dozentin: Michaela Prins	Kurs-Nr.: 22205 Mi: 09.11.2022, 14:00 - 20:00 Uhr Zahnärztekammer
Implantat gesetzt und fertig??? Implantat-Prophylaxe: das A und O Dozentin: Sandra Eickhoff	Kurs-Nr.: 22041 Fr: 11.11.2022, 14:00 -19:00 Uhr Sa: 12.11.2022, 09:00 -16:00 Uhr FIZ-Buschhöhe
Willkommen im Produkte-Dschungelcamp! Was? Wann? Wofür? Warum? Wieso? Dozentin: Ester Hoekstra	Kurs-Nr.: 22005 Sa: 12.11.2022, 09:00 -17:00 Uhr Zahnärztekammer
Neue Parodontitistherapie ab Juli ´21 Dozentin: Sandra Wooßmann	Kurs-Nr.: 22251 Fr: 25.11.2022, 14:00 - 20:00 Uhr Zahnärztekammer
Mitarbeiterunterweisung Kompakt und rechtssicher – wir übernehmen´s für Sie Dozenten: Jörg Bauer & Britta Meyer	Kurs-Nr.: 22118 Sa: 26.11.2022, 10:00 -14:00 Uhr Zahnärztekammer

Die Zahnärztekammer gratuliert folgenden Jubilarinnen/ Jubilaren

ihr 10jähriges Jubiläum

feierte am 20.08.2022 Sophie Hildebrandt und am 15.09.2022 Anke Walter aus der Praxis Sabine Leiber.

sein 15jähriges Jubiläum

feierte am 01.09.2022 David Lange aus der Praxis Dr. René Ciellas.

ihr 20jähriges Jubiläum

feierte am 01.08.2022 Irina Witmaier aus der Praxis Peter Fleßner

ihr 25jähriges Jubiläum

feierte am 05.05.2022 Monica Sequeiro Rodriguez aus der Praxis Iwona Hemken

Das 25jährige Praxisjubiläum

feierte am 01.10 2022 die Praxis von Olaf Schmerling. Von Beginn an mit dabei Sandra Bick (ZFA) und Angela Lutz (ZT).

Das 30jährige Praxisjubiläum

feierte am 01.10 2022 die Praxis von Dr. Ivonne Feurig. Herzliche Gratulation von Sabine, Meike, Andrea und Alia.

Auch die Zahnärztekammer gratuliert herzlich. Denn Yvonne Feurig ist seit vielen Jahren als Delegierte und in verschiedenen Ausschüssen für uns tätig. Wir wünschen ihr für die Zukunft weiterhin alles Gute.

Ihr 45jähriges Praxisjubiläum

feierte Gabriele Wiemken am 01.08.2022 aus der Praxis Dr. Christian Torchalla:

„Frau Wiemken hat 1977 mit ihrer Ausbildung zur Zahnarzthelferin in der Bremerhavener Praxis bei meiner Vorgängerin, Frau Dr. Pruß, begonnen, als deren Vater und Praxisgründer ZA Lenz noch zahnärztlich tätig war.
Als ich 1993/94 die Praxis übernahm, habe ich zur Freude der Patienten die ihnen mittlerweile längst vertraute Frau Wiemken „mitübernommen“.
Somit ist sie Zahnarzthelferin (Schwerpunkt Verwaltung) für drei Generationen von Zahnärzten/innen gewesen.
Immer wenn Gaby mal nicht an der Rezeption sitzt (weil sie einen freien Tag hat oder gerade in einem anderen Raum beschäftigt ist),
kommen regelmäßig besorgte Anfragen der Patienten/innen: „Ist Frau Wiemken denn nicht mehr da?“ 😊 Christian Torchalla